

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 12 | ausgegeben am 5. März 2021

Satzung über die Ausnahmeregelung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport für die Zulassung zum Wintersemester 2021/2022

vom 4. März 2021

Satzung über die Ausnahmeregelung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport für die Zulassung zum Wintersemester 2021/2022

vom 4. März 2021

Aufgrund von § 58 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 2. März 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Abweichend von der geltenden Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport vom 3. Dezember 2007 gilt für die Eignungsfeststellungsprüfung für die Zulassung zum Studium des Faches Sport zum Wintersemester 2021/22 folgende Ausnahmeregelung:

§ 1

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 gilt die Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe als bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bis zum 15. Mai 2021 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt und das Fach Sport in den ersten drei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat, nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule,

oder

2. bis zum 15. Mai 2021 bei einer baden-württembergischen Hochschule einen Antrag auf Anerkennung einer gleichwertigen Prüfung gestellt hat, die innerhalb der letzten drei Studienjahre abgelegt worden ist und die betreffende Prüfung als gleichwertig anerkannt wird.

§ 2

Sofern der Antrag gemäß § 1 Nummer 1 oder Nummer 2 an einer anderen baden-württembergischen Hochschule gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium des Faches Sport ein geeigneter Nachweis über die form- und fristgerechte Antragstellung an der anderen baden-württembergischen Hochschule beizufügen.

§ 3

Zuständig für die im Rahmen der Ausnahmeregelung zu treffenden Entscheidungen ist die Prüfungskommission nach § 3 der geltenden gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport. Dies gilt auch für den Fall, dass der Nachweis nicht oder nicht in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 1 Nummer 1 erbracht wurde; dabei ist § 1 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 2
Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikel 1. Anderslautende Regelungen der Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
2. Diese Änderungssatzung gilt bis zum 30.09.2021. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
3. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Satzung zur Änderung der neu bekanntgemachten Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (ZIO) vom 26. August 2020 außer Kraft.

Karlsruhe, den 4. März 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor